Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 281
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 19. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Oktober 2020)

zum Thema:
Bekämpfung der Schweinepest in Berlin

und **Antwort** vom 30. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25281
vom 19.10.2020
über Bekämpfung der Schweinepest in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gab es in Berliner Wäldern bereits Fälle der Schweinepest?

Antwort zu 1:

Nein, mit Stand vom 27.10.2020 gab es in den Berliner Wäldern noch keine Fälle der Schweinepest.

Frage 2:

Wird der Wildschweinbestand in den Beständen der Berliner Forsten derzeit besonders überwacht?

Antwort zu 2:

Ja, jedes verendet aufgefundene Stück Schwarzwild (Unfall, Verkehr und Fallwild) und jedes erlegte Tier mit Auffälligkeiten wird auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) durch Probenentnahme untersucht. Darüber hinaus erfolgt die anteilige Probenentnahme und Untersuchung gesund erlegter Tiere.

Frage 3:

Was passiert, wenn infizierte, an Schweinepest verendete Wildschweine in Waldgebieten im Land Berlin aufgefunden werden?

Antwort zu 3:

Die ASP ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche. Die Maßnahmen zur Bekämpfung nach amtlicher Feststellung der Seuche bei Wildschweinen richten sich insbesondere nach den Vorgaben der §§ 14a bis 14l der Verordnung zum Schutz gegen die

Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung), mit der EU-Recht in nationales Recht umgesetzt wurde.

Danach ordnet die zuständige Behörde, die in Berlin den Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Ordnungsamtes betrifft, eine Reihe von Maßnahmen an. Dazu zählen insbesondere

- Festlegung von Restriktionsgebieten um die Abschuss- oder Fundestelle (Gefährdetes Gebiet mit Radius von ca. 15 km, Pufferzone risikobasiert ca. 30 km um das gefährdete Gebiet)
- Optional: Festlegung eines Teiles des gefährdeten Gebietes als Kernzone (ca. 3 - 4 km Radius um die Abschuss- oder Fundstelle), die schnellstmöglich wildschweinsicher eingezäunt wird.

Nach der Sicherung und Desinfektion, die unmittelbar um die Abschuss- oder Fundstelle eines infizierten Wildschweines erfolgen, ordnet die zuständige Behörde differenziert nach eingerichteten Restriktionsgebieten eine Vielzahl spezieller Maßnahmen an, die das hauptsächliche Ziel verfolgen, die Ausbreitung der Seuche durch das Abwandern infizierter Tiere aus dem Ausbruchsgebiet zu verhindern.

In dem gefährdeten Gebiet erfolgt ausgehend von der Kernzone eine intensive Suche nach verendeten Wildschweinen, die im Falle des Auffindens zu bergen, zu beproben (zur labordiagnostischen Untersuchung) und unschädlich zu beseitigen sind.

Nach Anordnung einer Jagdruhe in den Restriktionsgebieten, die eine Ausbreitung der Seuche durch abwandernde Wildschweine verhindert, erfolgt eine verstärkte Bejagung von Wildschweinen, insbesondere in der Pufferzone.

Für das gefährdete Gebiet kann die zuständige Behörde weitere Anordnungen treffen, zu denen u.a. die Beschränkung der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen oder die Untersagung des freien Auslaufs von Hunden zählen. Für das Kerngebiet kann der Fahrzeug- und Personenverkehr und auch der Hundeauslauf eingeschränkt oder verboten werden.

Zusätzlich gelten u.a. Beschränkungen und Verbote für den Handel des von erlegten Wildschweinen gewonnenem Fleisches sowie das Verbringen von Hausschweinen und den Handel mit von diesen gewonnenen Erzeugnissen.

Bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung wird im Falle eines an Berlin angrenzenden oder bereits hineinreichenden Restiktionsgebietes eines Brandenburger Landkreises sowie bei Verdacht oder des Ausbruchs der ASP im Land Berlin das Landeskrisenzentrum-Tierseuchenbekämpfung (LKZ-TS) und ein Einsatzstab aktiviert. Das LKZ-TS legt u.a. in Abstimmung mit den Bezirken die fachliche Stategie zur Seuchenbekämpfung fest, informiert regelmäßig das nationale Krisenzentrum im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft über die Seuchenlage und eingeleitete Maßnahmen, berichtet an die EU-Kommission (Lageberichte), koordiniert bei zusätzlichem Bedarf an Personal, Mitteln und Laborkapazität, organisiert erforderliche Maßnahmen im Falle länderübergreifender Regelungen, koordinert bei Bedarf Einsatz von Polizei und Technischem Hilfswerk.

Der Einsatzstab unter Leitung der für Verbraucherschutz zuständigen Staatssekretärin übernimmt die strategische Abstimmung mit den Leitungen/ Krisenstäben betroffener Bezirke, die Öffentlichkeitsarbeit, die Kommunikation mit dem zentralen nationalen Krisenstab der Länder und des Bundes (Ebene: Staatssekretärinnen, Staatssekretäre), die politische Abstimmung mit den Ländern und anderer Senatsverwaltungen.

Zur operativen Bekämpfung der Seuche werden auf lokaler bezirklicher Ebene ebenfalls Krisenstäbe eingerichtet

Frage 4:

Ist für diesen Fall auch mit kompletten Sperrungen von im Wald befindlichen Berliner Ausflugs-Erholungsgebieten, zum Beispiel im Grunewald oder den Müggelbergen, zu rechnen?

Antwort zu 4:

Für ein Kerngebiet sind erhebliche Einschränkungen des Fahrzeug- und Personenverkehrs sehr wahrscheinlich. Bei der Festlegung eines Kerngebietes sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- die räumliche Ausbreitung des Seuchengeschehens,
- die Abgrenzbarkeit des Wildschweinvorkommens durch bestehende oder künstlich zu errichtende Barrieren (z.B. Zaun),
- Kriterien, die dafür sprechen, dass die Wildschweine im Kerngebiet verbleiben (z. B. Nahrungshabitat oder Winterhabitat in abgegrenzten Waldgebieten) und
- Möglichkeiten, die Wildschweine in diesem Gebiet zu halten (z. B. durch Ernteverbot oder Futterstellen).

Frage 5:

Sollte es zu Sperrungen kommen, wie lange müsste die auf diese Erholungsorte angewiesene Berliner Stadtbevölkerung auf die Nutzung dieser Flächen verzichten?

Antwort zu 5:

Die zuständige Behörde hebt die Festlegung der Restriktionszonen frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis der ASP bei einem Wildschwein auf.

Berlin, den 30.10.2020

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz